



MINDERJÄHRIGE ALS ÜBUNGSLEITER

Ist das zulässig? Wer übernimmt die Haftung? Wie verhält sich das mit der Aufsichtspflicht und greift am Ende auch die Sportversicherung?

Im Verein stellt sich regelmäßig die Frage, welche Besonderheiten beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter zu beachten sind. Wer haftet für Schäden, welche von ihm oder einem von ihm beaufsichtigten Vereinsmitglied verursacht werden? Sind diese von der Sportversicherung gedeckt?

Vertrag zwischen Verein und Übungsleiter - Was sagt das Gesetz?

Der Einsatz eines Übungsleiters kann zum einen als Auftrag im Sinne von §662 BGB erfolgen. Dies ist der Fall, wenn der Übungsleiter unentgeltlich tätig wird und lediglich einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Erhält der Übungsleiter eine finanzielle Gegenleistung über der Höchstgrenze des § 3 Nr. 26 EStG (derzeit € 3.000,-jährlich), handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB oder um einen Arbeitsvertrag im Sinne von § 611 a BGB. Das ist zunächst unabhängig davon, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht.

Das Gesetz schließt die Übungsleitertätigkeit Minderjähriger nicht aus.

Beim Vertragsabschluss mit einem Jugendlichen, der in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf es jedoch der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gemäß §107 BGB. Der Vertrag kann als Freier-Mitarbeiter- Vertrag oder als Arbeitnehmervertrag abgeschlossen werden.

Die Haftungsfrage

Grundsätzlich gilt: Im Außenverhältnis besteht ein Vertrag lediglich zwischen Teilnehmer und Verein. Im Innenverhältnis delegiert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben an den Übungsleiter. Dementsprechend haftet zunächst der Verein gemäß §278 BGB oder gemäß § 831 BGB für den Übungsleiter als Erfüllungs,- oder Verrichtungsgehilfe. Hat jedoch der Übungsleiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, kann er vom Verein (im Innenverhältnis) in Regress genommen werden. Grundsätzlich haftet jeder, der vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt (§276 BGB). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grob fahrlässig handelt, wer diese Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maße verletzt, d.h. naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das missachtet hat, was im Einzelfall jedem einleuchten musste.

BEISPIEL:

Ein minderjähriger Übungsleiter trainiert die Jugendmannschaft des Vereins Y. Eine halbe Stunde vor Ende des Trainings verlässt er den Platz in Richtung Vereinsgaststätte. Bei den Aufräumarbeiten kippt das Tor und verletzt einen Jugendlichen schwer. Die Eltern machen Schmerzensgeld gegen den Verein geltend. Der Übungsleiter hat es unterlassen, die Aufräumarbeiten zu überwachen. Der Verein haftet zunächst als Aufsichtspflichtiger für den Übungsleiter gemäß §832 BGB.

Der Übungsleiter kann bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß zivilrechtlich vom Geschädigten unmittelbar auf Schadensersatz verklagt werden (§ 823 BGB). Dies tritt auch ein, wenn er nachweislich seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist und der Beaufsichtigte einen Dritten schädigt (§ 832 BGB). Die Haftungsfrage ist also unabhängig von der Volljährigkeit. Unter dem Gesichtspunkt der Haftung können vom Grundsatz her auch minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden.

Achtung: Die Auswahl des Minderjährigen als Übungsleiter durch den Verein muss im Hinblick auf seine fachliche wie menschliche Eignung sorgfältig erfolgen (Auswahlverschulden). Dabei ist insbesondere die geistige und charakterliche Reife, das Verantwortungsbewusstsein, die Erfahrung des Übungsleiters und die Angemessenheit bezüglich der betreuten Gruppe zu berücksichtigen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich darauf abzustellen, ob dieser die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen kann (§ 828 BGB). Diese persönliche und fachliche Eignung muss der Verein immer wieder neu überprüfen.



Übungsleiter müssen nicht zwingend volljährig sein. Ab dem 16. Lebensjahr können sie eine Ausbildung zum Trainer-C beginnen. Als Übungsleiterassistenten können sie sogar noch früher einsteigen.

Aufsichtspflicht - Minderjährige Aufsichtspersonen

Achtung: Minderjährige Übungsleiter können in ihrer Betreuerfunktion nicht im Sinne des Jugendschutzgesetzes als erziehungsbeauftragte Personen auftreten (Aufenthalt in Gaststätten, Besuch von Kinofilmen, Besuch einer Disco etc.). Bei solchen Aktivitäten muss eine volljährige Begleitung die Verantwortung übernehmen. Selbstverständlich gelten für minderjährige Übungsleiter auch die altersabhängigen gesetzlichen Verbote (wie z.B. für Alkohol, Kinofilme etc.).

Es ergibt sich folgende Vorgehensweise:

- Minderjährige Aufsichtspersonen sollten einen volljährigen, erfahrenen Ansprechpartner haben, der sie kontinuierlich begleitet und pädagogisch berät (Coaching-Prinzip). Eine grundsätzliche Anwesenheit dieses „Coaches“ während jeder Übungsstunde ist nicht erforderlich. Er sollte für den Minderjährigen im Notfall telefonisch erreichbar sein.
- Alternativ kann auch ein volljähriger Übungsleiter, der zeitgleich Trainerstunden in der benachbarten Halle abhält, als Ansprechpartner dienen.
- Vor einer eigenverantwortlichen Gruppenbetreuung sollten sich Jugendliche als Helfer erproben (hierfür können sie auch jünger als 14 Jahre sein).
- Erst ab 16 Jahren sollte eigenverantwortlich eine Gruppe betreut werden. Jüngere sollten noch nicht allein mit einer Gruppe arbeiten. Falls doch, dann im Team.
- Der Altersabstand zu den betreuten Kindern/ Jugendlichen sollte mindestens drei Jahre betragen.
- Eigenverantwortliche Gruppenbetreuung zu zweit erleichtert Jugendlichen den Einstieg und bietet Ihnen mehr Sicherheit.
- Die Aufsichtführenden sollten frühzeitig geeignete Aus-/Fortbildungsangebote besuchen.

Achtung: Bei der Aufsichtspflicht des Vereins gegenüber dem minderjährigen Übungsleiter muss sich der Verein von dieser durch die Eltern entbinden lassen.

Die Sportversicherung

Über die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (Rahmenvertrag mit der ARAG) besteht Versicherungsschutz für Organisationen im BLSV und deren Einzelmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter.

Dementsprechend besteht für Übungsleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz, insbesondere im Hinblick auf Haftpflicht und Unfall. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht. Abgestellt wird analog zur Haftungsfrage auf die fachliche und menschliche Eignung. Auch unter dem Gesichtspunkt der Sportversicherung können minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden.

Die Übungsleiterlizenz

Nach den Rahmenrichtlinien des Kultusministeriums kann eine förderfähige Übungsleiterlizenz erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt werden.

BEISPIEL für einen Vertragszusatz bei minderjährigen Übungsleitern

„Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter _____ im Zuge der Tätigkeit im Verein als Übungsleiter/in (Beispiel: der Kinder- und Jugendarbeit) eingesetzt wird. Ich bestätige die Eignung eines Einsatzes als Übungsleiter in Bezug auf die persönliche Reife, fachliche und menschliche Eignung meines Kindes. Der Einsatz als Übungsleiter erfolgt in Absprache mit unserer Tochter/ unserem Sohn, sie/er ist sich der Verantwortung ihres/seines Tuns bewusst. Wir entbinden den Verein von der Aufsichtspflicht für unsere/n Tochter/Sohn für den Zeitraum der Übungsleitertätigkeit.“

BLSV-Rechtsservice und Service-Center

Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Tel.: 089/15702-400

service@blsv.de

FOTOS: GORYNVD, SIRISAKBOAKAEW/STOCK.ADOBE.COM